

## Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten.

Vom 5. Mai 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

### I.

#### Das Recht auf Arbeit

##### § 1

(1) Jeder Bürger von Groß-Berlin hat das Recht auf Arbeit. Es muß ihm ein seinen Fähigkeiten entsprechender und zumutbarer Arbeitsplatz nachgewiesen werden.

(2) Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und den fachlich zuständigen Magistratsabteilungen jährlich im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes einen Arbeitskräfteplan aufzustellen.

(3) Der Facharbeiternachwuchs wird jährlich durch den zu erstellenden Nachwuchsplan geregelt.

(4) Die Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, in größerem Maße von ihrem Recht auf Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft Gebrauch zu machen.

##### § 2

Unbeschadet des Anspruchs der erwerbstätigen Männer und Frauen auf Altersrente, ist ihnen nach freiem Ermessen die Fortführung ihrer Berufstätigkeit gemäß ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu sichern. Die reichen Erfahrungen der langen Berufstätigkeit versetzen sie in die Lage, Anregung für alle zum Wohl aller zu geben.

##### § 3

Allen Arbeitenden ist unabhängig von Geschlecht und Alter für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen.

### II.

#### Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten

##### § 4

(1) In unserer neuen demokratischen Ordnung, in der die Schlüsselbetriebe dem Volke gehören, wird das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten, als die entscheidende Kraft im Staate, in der Führung der Wirtschaft durch die demokratischen staatlichen Organe verwirklicht.

(2) Die freien deutschen Gewerkschaften sind in den Betrieben und Verwaltungen die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Schutz ihrer Arbeitsrechte und Interessen in der Produktion, auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Arbeitsbedingungen und des Lohnes.

##### § 5

Alle Organe der Verwaltung des Magistrats und der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, die engste Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Gewerkschaften herzustellen.

##### § 6

Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist die Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung dürfen durch die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes und ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit keinen Nachteilen ausgesetzt sein. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften nimmt die Betriebsgewerkschaftsleitung an

der öffentlichen Volkskontrolle teil, indem sie auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften im Betrieb achtet.

##### § 7

(1) In den volkseigenen Betrieben werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Belegschaft und der Werksleitung, die sich aus dem VEB-Plan ergeben, jährlich im Betriebsvertrag niedergelegt.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitung in den volkseigenen Betrieben wirkt bei der richtigen Verteilung und Ausnutzung des Direktorenfonds mit.

(3) Die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe üben ihr Mitbestimmungsrecht bei der Erörterung der VEB-Pläne auf den Belegschaftsversammlungen und in den Produktionsberatungen aus; sie machen entsprechende Vorschläge, die der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlins dienen.

##### § 8

Die Direktionen der volkseigenen Betriebe tragen die volle Verantwortung für die Erfüllung des Produktionsplanes, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Arbeit, Lohn und Arbeitsschutz.

##### § 9

(1) Die privaten Industrie-, Landwirtschafts-, Handels- und Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Betriebsvereinbarungen, in denen die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes geregelt wird, abzuschließen und der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fragen der Produktion und der Geschäftsführung Auskunft zu geben.

(2) Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den in Privatbetrieben vorhandenen Betriebsräten und den dortigen Betriebsgewerkschaftsleitungen werden besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

### III.

#### Steigerung der Arbeitsproduktivität

##### § 10

(1) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität der volkseigenen Betriebe ist die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne. Die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe übernehmen ihre Verantwortung durch Abschluß des Betriebsvertrages. Alle leitenden Organe der volkseigenen Betriebe sind für die Erreichung der im Plan vorgesehenen Steigerung der Arbeitsproduktivität verantwortlich. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeitsorganisation und den Arbeitsablauf ständig zu verbessern, alle Voraussetzungen zur Entfaltung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu schaffen, technisch begründete Arbeitsnormen weiter zu entwickeln und die Produktionstechnik laufend zu verbessern.

(2) Die leitenden Organe sind verpflichtet, die bisher gemachten Erfahrungen in der Arbeitsinstruktion anzuwenden und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitsmethoden und Erfahrungen der besten Arbeiter, besonders der Aktivisten, auf die anderer Arbeiter im Betrieb und im Industriezweig zu übertragen.

(3) Die leitenden Organe sind verpflichtet, das Vorschlags- und Erfindungswesen auf breiter Basis zu entwickeln und alle technischen Neuerungen in Übereinstimmung mit den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlins anzuwenden.

##### § 11

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erstellung der technisch begründeten Arbeitsnormen die Richtlinien des

Zentralausschusses für technische Arbeitsnormen (Z-TAN) beim Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und der TAN-Abteilung Berlin beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, anzuwenden. Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind im Betriebsvertrag festzulegen.

#### § 12

Die Abteilung Wirtschaft kann im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und dem Vorstand der zuständigen Gewerkschaften technisch begründete Arbeitsnormen für Gruppen von volkseigenen Betrieben oder für volkseigene ganze Industriezweige für verbindlich erklären.

#### § 13

Die Anwendung der hochproduktiven Leistungslohnarbeit (Stücklohnarbeit) auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen ist ständig zu erweitern.

#### § 14

Die fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und den zuständigen Gewerkschaften den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Vereinigungen laufend Anweisungen für Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu geben.

#### § 15

Die fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats sind verantwortlich für die Erstellung von Lohngruppenkatalogen für die einzelnen Wirtschaftszweige und von Betriebslohngruppenkatalogen für die volkseigenen Betriebe. Die Lohngruppenkataloge für die einzelnen Wirtschaftszweige sind von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen kurzfristig zu bestätigen.

#### § 16

(1) Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß bei dem Abschluß von Kollektivverträgen für die volkseigenen Betriebe und Vereinigungen ein Lohnsystem entwickelt wird, das dem Unterschied zwischen einfachen und komplizierten, leichten und schweren Arbeiten sowie zwischen den volkswirtschaftlich entscheidenden Industriezweigen und den übrigen Wirtschaftszweigen zugunsten der höher qualifizierten Arbeit und der größeren volkswirtschaftlichen Bedeutung Rechnung trägt.

(2) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen werden durch Kollektivverträge geregelt. Bis zum 15. Juni 1950 legt die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen dem Magistrat eine Verordnung über den Abschluß von Kollektivverträgen zur Verabschiedung vor.

#### § 17

(1) Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität sichert die ständige Erhöhung des Reallohnes.

(2) Die Abteilung Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und der Abteilung Finanzen gliedert die geplante Gesamtlohnsomme auf und arbeitet ein dem Volkswirtschaftsplan entsprechendes Lohngefüge für jedes Planjahr aus.

### IV.

#### Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung

##### § 18

(1) Die Aktivistenbewegung ist die wichtigste gesellschaftliche Kraft bei der Erfüllung der Wirtschaftspläne zur Festigung der demokratischen Ordnung. Sie wird von den Gewerkschaften organisiert und geführt. Ihre Förderung ist eine nationale Aufgabe.

(2) Die Direktionen der volkseigenen Betriebe und das technische Personal sind an der Aktivistenbewegung aktiv beteiligt und tragen für ihre weitere Entwicklung eine hohe Verantwortung.

(3) Der Magistrat von Groß-Berlin und alle Verwaltungs- und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, diese Bewegung allseitig zu fördern.

##### § 19

Zum Tage der Aktivisten, dem 13. Oktober, werden auf Beschluß der Organe der Deutschen Demokratischen Republik jährlich Ehrenzeichen verliehen für:

a) Helden der Arbeit — Silberehrenzeichen —

Die mit dem Titel „Held der Arbeit“ Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnungen der Deutschen Demokratischen Republik regeln.

b) Verdiente Aktivisten — Bronze-Ehrenzeichen —  
Verdiente Erfinder — Bronze-Ehrenzeichen —

Die Verleihung erfolgt durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Direktion des Betriebes. Die Einreichung der Vorschläge erfolgt über den Magistrat von Groß-Berlin.

##### § 20

Zur Auszeichnung der besten Qualitätsbrigaden verleiht das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik oder der Magistrat von Groß-Berlin auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Direktion des Betriebes den Titel „Brigade der besten Qualität“.

##### § 21

Zur Entfaltung der Wettbewerbsbewegung in den entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweigen verleiht das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik oder der Magistrat von Groß-Berlin in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin Wanderfahnen an die Siegerbetriebe.

##### § 22

(1) Zur Prämierung der Titelträger der Brigaden der besten Qualität und der Siegerbetriebe im Wettbewerb werden jährlich im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1950 stehen dafür erstmalig 400 000,— DM zur Verfügung.

(2) Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen erlaubt hierzu in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin, der Abteilung Finanzen und den zuständigen Fachabteilungen des Magistrats bis zum 15. Juli 1950 Durchführungsbestimmungen.

##### § 23

(1) Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin sind verpflichtet, Maßnahmen zur Ausbildung geeigneter Aktivisten für qualifizierte und leitende Arbeiten durchzuführen.

(2) Die Kulturdirektoren der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den technischen Aktiven die fachliche Schulung der Aktivisten im Betrieb zu organisieren.

##### § 24

Für das technische Studium von Aktivisten sind in den Stipendienfonds des Magistrats von Groß-Berlin Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die volkseigenen Betriebe zusätzliche Mittel zur Verfügung.

##### § 25

Die Wohnungsämter sind verpflichtet, den Aktivisten bevorzugt angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

### V.

#### Planmäßige Verwendung der Arbeitskräfte

##### § 26

(1) Die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne erfordert die ständige Bereitstellung neuer Arbeitskräfte.

(2) Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin haben in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen Maßnahmen zu treffen, um die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Schwerpunkten der Wirtschaft planmäßig zu sichern. Diese Maßnahmen müssen gerichtet sein auf:

a) Einsparung von Arbeitskräften durch bessere Arbeitsorganisation und weitestgehende Mechanisierung des Arbeitsprozesses;

- b) Werbung von Arbeitskräften aus dem Kreis der nicht erwerbstätigen Frauen;
- c) Verbesserung der betrieblichen Einrichtungen, um eine feste Verbundenheit der Arbeiter mit ihrem Betrieb zu erreichen.

#### § 27

(1) Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, in weitestem Umfang Arbeitsplätze mit weiblichen Arbeitskräften zu besetzen.

(2) Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Magistrat von Groß-Berlin Durchführungsbestimmungen über die Einbeziehung von Frauen in die Produktion vor. Hierin müssen Verpflichtungen enthalten sein über die Schaffung von Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen, die den Frauen die Arbeit im Betrieb ermöglichen und erleichtern.

#### § 28

Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, Schwerbeschädigte einzustellen. Das Nähere regelt die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

#### VI.

### Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und beruflich qualifizierten Frauen

#### § 29

Die Heranbildung von Facharbeitern wird durch die Verordnung zur Förderung der Jugend vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 30) bestimmt.

#### § 30

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Lehrberuf.

(2) Die Verkürzung der Lehrzeit ist anzustreben. Lehrlinge werden vorfristig zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie das Lehrziel erreicht haben.

(3) Der Arbeitslohn der Lehrlinge geht über das Lohnkonto des Betriebes.

#### § 31

Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin haben Maßnahmen zu treffen, um produzierende Lehrbetriebe zu errichten oder bereits vorhandene Lehrwerkstätten zu solchen zu entwickeln. Kommunale Lehrwerkstätten werden volkseigenen Betrieben angegliedert.

#### § 32

In den volkseigenen Betrieben ist das Anlernen von Frauen für alle Tätigkeiten im umfassenden Maße zu organisieren. Das Anlernen soll in Etappen von einfachen zu komplizierten Arbeiten durchgeführt und durch Arbeitsinstruktion und fachliche Kurse gefördert werden. Die Facharbeiter sind verpflichtet, den Frauen und Jugendlichen ihre Fachkenntnisse zu vermitteln.

#### § 33

Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin sorgen für die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen für Absolventen der technischen Schulen aller Art.

#### VII.

### Urlaub

#### § 34

Zur Sicherstellung des Rechtes auf Erholung ist jedem Arbeitenden einmal im Kalenderjahr Urlaub gegen Entgelt nach folgenden Grundsätzen zu gewährleisten:

- Arbeiter und Angestellte erhalten einen Grundurlaub von gleicher Dauer, und zwar zwölf Arbeitstage. Schwerbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes erhalten drei Arbeitstage zusätzlich Urlaub.
- Arbeiter, die heiße oder gesundheitsschädliche oder schwere Arbeiten verrichten, erhalten einen Urlaub bis 24 Arbeitstage.
- Leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit erhält bis 24 Arbeitstage Urlaub.
- Jugendliche im Alter bis 16 Jahre erhalten 21 Arbeitstage Urlaub.
- Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren erhalten 18 Arbeitstage Urlaub.

#### § 35

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen wird verpflichtet, die Teilnahme der Berliner Werkstätigen am Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und sonstiger Erholungsmöglichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik weitgehend zu fördern.

#### § 36

(1) Erholung ist vorbeugende Gesundheitsfürsorge.

(2) Neben den vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zum Ausbau des Feriendienstes bereitgestellten Mitteln werden öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Versicherungsanstalt Berlin wird verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Magistrat von Groß-Berlin gibt aus Haushaltsmitteln jährlich dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin einen Zuschuß. Für das Jahr 1951 werden erstmalig 750 000,— DM vorgesehen.

#### § 37

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen wird gemeinsam mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Verhandlungen mit dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik führen, um die für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte Fahrpreisermäßigung von vorerst bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % für Urlaubsreisen nach FDGB-Heimen auch für Arbeiter und Angestellte aus Groß-Berlin wirksam werden zu lassen.

#### VIII.

### Kündigungsrecht

#### § 38

(1) Zum Schutze der Werkstätigen wird das Kündigungsrecht nach folgenden Grundsätzen vereinheitlicht:

- Das Recht zur Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ist für alle Beteiligten gleich.
- Kündigungen ohne gleichzeitige Angabe von Gründen sind unzulässig und rechtsunwirksam.
- Besonderer Kündigungsschutz steht den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Verfolgten des Naziregimes, den Schwerbeschädigten und den werdenden und stillenden Müttern zu.

#### § 39

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen hat dem Magistrat von Groß-Berlin eine Verordnung über das Kündigungsrecht vorzulegen.

#### IX.

### Arbeitsschutz

#### a) Arbeitszeit

#### § 40

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren 7 $\frac{1}{2}$  Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich, für Jugendliche unter 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich. Für gesundheitsschädliche Arbeiten kann im einzelnen Fall die Dauer der Arbeitszeit durch Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin auf Vorschlag der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen auf weniger als 8 Stunden täglich festgesetzt werden. Die Wirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche berechnet. Der Produktionsablauf muß in jedem Betrieb so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Überschreitungen der 48-Stunden-Woche sind nur in Ausnahmefällen zulässig nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Einholung der Genehmigung der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen. Für Überstunden wird ein Zuschlag, in der Regel 25%, gezahlt. Die Zustimmung wird erteilt nach Richtlinien der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen.

#### b) Schutz der Arbeitskraft

#### § 41

Für die technische Sicherheit in den Betrieben und Verwaltungen tragen die Werksleiter oder die Besitzer die Verantwortung.

#### § 42

Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin errichten für Betriebe solcher Industriezweige, für die besondere Sicherheitsvorschriften be-

stehen, Sicherheitsinspektionen. Die Richtlinien für die Sicherheitsinspektionen sind zwischen den Fachauschüssen zur technischen Überwachung und der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen zu vereinbaren.

#### § 43

Für die gewissenhafte Anwendung und Durchführung der bestehenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben und Verwaltungen sind die Werksleiter oder die Besitzer verantwortlich.

#### § 44

(1) Die Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind gewerkschaftliche Organe der Arbeiter und Angestellten und unmittelbarer Ausdruck ihres Mitbestimmungsrechtes im Betrieb bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der Betriebshygiene. Sie werden in ihrer Tätigkeit von den Beauftragten der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen unterstützt. Die Aufgaben und Befugnisse werden durch Verordnung geregelt.

(2) Die Kontrolle über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung üben die Beauftragten der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen aus.

#### c) Besonderer Schutz der Jugendlichen und Frauen

##### § 45

Jugendliche unter 16 Jahre sowie werdende und stillende Mütter werden zur Nacharbeit nicht zugelassen.

##### § 46

Für den Gesundheitsschutz der schwangeren Frauen wird die Dauer der Wochenhilfe auf 5 Wochen vor der Geburt und 6 Wochen nach der Geburt festgesetzt.

##### § 47

Arbeitsschutzbestimmungen für erwerbstätige Frauen und Jugendliche sind durch die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen bis zum 15. August 1950 zu erlassen.

#### d) Arbeitsschutzkleidung

##### § 48

Die Werksleitungen sind verpflichtet, die von der Abteilung Handel und Versorgung nach den Anweisungen der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen zugeteilte Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel nach den festgesetzten Normen an die Arbeiter und Angestellten kostenlos auszugeben. Die Kontrolle über die richtige Verteilung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln wird von den Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) und der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen ausgeübt.

#### e) Gesundheitsfürsorge

##### § 49

Die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und die Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle wird durch Maßnahmen der Versicherungsanstalt Berlin und der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen gesichert.

##### § 50

Die Bevollmächtigten für die Sozialversicherung sind als gewerkschaftliche Organe für die Verbesserung der ärztlichen Betreuung und für die Wahrnehmung der Rechte der Versicherten des Betriebes mitverantwortlich.

##### § 51

Die Werksleiter und die Besitzer von Betrieben sind verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge fristgemäß an die Versicherungsanstalt Berlin abzuführen. Die nicht rechtzeitige Abführung von Beiträgen ist strafbar.

#### X.

#### Die weitere Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten

##### § 52

(1) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die Arbeit der Werksküchen zur Entlastung des Haushaltes der Arbeiter und Angestellten und zur Erhöhung ihres

Reallohnes ständig zu verbessern. Die Verbesserung der Qualität des Essens, die größere Abwechslung und Auswahl im Speisetzettel und die Belieferung zu angemessenen Preisen ist sicherzustellen.

(2) Die Beauftragten der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen haben zur Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Qualität der in den Werksküchen verarbeiteten Lebensmittel und das Essen zu kontrollieren.

##### § 53

Die Abteilung Handel und Versorgung ist verantwortlich für bevorzugte Belieferung der Werksküchen mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in abwechslungsreicher Folge.

##### § 54

Die Abteilung Handel und Versorgung wird beauftragt, für die Arbeiter in den Schwerpunktbetrieben besondere Verkaufsstellen einzurichten, um die bevorzugte Belieferung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen.

##### § 55

Die Arbeiter in den Betrieben sind mit guter und preiswerter Berufskleidung zu versorgen. Die Abteilung Handel und Versorgung trifft die erforderlichen Maßnahmen.

##### § 56

Die Werksleiter (Besitzer) werden verpflichtet, Maßnahmen für den Bau von Wohnungen und für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des betreffenden Betriebes zu treffen.

##### § 57

Die Werksleitungen der volkseigenen Betriebe und die Leiter der öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, die kulturelle Gestaltung der Freizeit der Arbeiter und Angestellten durch entsprechende Einrichtungen zu fördern.

##### § 58

Der Kulturdirektor in volkseigenen Betrieben ist verantwortlich für die Unterstützung und Förderung der kulturellen Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten. Er führt in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Kontrolle über die Erstellung der im Investitionsplan vorgesehenen Kulturbauten und die richtige Verwendung der dafür bereitgestellten Materialien und Finanzmittel durch Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Einrichtungen sind im Betriebsvertrag festzulegen.

#### XI. Schlußbestimmungen

##### § 59

(1) Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen kontrolliert die Einhaltung dieser Verordnung und erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin in der Verordnung festgelegt ist.

(2) Erforderliche Strafbestimmungen werden in den Durchführungsbestimmungen getroffen.

(3) Bestimmungen, die dieser Verordnung oder den auf ihrer Grundlage ergehenden Durchführungsbestimmungen widersprechen, treten mit Erlaß der Verordnung oder der Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

##### § 60

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröschner

Stadtrat